



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

11/19 Beantwortung der Interpellation von Christian Eiholzer namens der SVP Fraktion vom 31. Januar 2019 betreffend Auswirkungen des Asyl- und Flüchtlingwesens auf die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut der Interpellation

Ausgangslage

Durch die konstant hohen Asyl- und Flüchtlingszahlen aus zum Teil sehr fremden Kulturen, ist schweizweit ein Anstieg bei den Fällen im Bereich KESR (Kinder- und Erwachsenenschutzrecht) zu verzeichnen.

In einigen Fällen verursachten einzelne Flüchtlingsfamilien Kosten von mehreren zehntausend Franken pro Monat. (Siehe bsp. Gemeinde Hagenbuch)

Damit drängen sich für die SVP folgende Fragen auf:

1. Wie viele Asylbewerber, vorläufig aufgenommene Ausländer, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (inkl. >7 J) und anerkannte Flüchtlinge (inkl. >5 J) in der Gemeinde Emmen sind verbeiständet (Anzahl Personen und Anzahl Dossiers)?
2. Wie viel Prozent aller Beistandschaften sind auf den Asyl- oder Flüchtlingsbereich zurückzuführen (wenn keine Zahlen vorhanden sind, bitte Schätzung)?
3. Wie hoch sind die Kosten der Beistandschaften die auf den Asyl- und Flüchtlingsbereich zurückzuführen sind (wenn keine Zahlen vorhanden sind, bitte Schätzung)?
 - a) Kosten für Amtshandlungen der KESB inkl. Entschädigungen und Spesenersatz der Beistände
 - b) Kosten der angeordneten Massnahmen
 - c) Wie viel muss von der öffentlichen Sozialhilfe getragen werden?

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Einleitung / Ausgangslage

Eine Person, die in der Schweiz um Asyl ersucht, wird als Flüchtling anerkannt, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, das heisst diese Person kann ihre Asylgründe glaubhaft darstellen und beweisen, dass sie in asylrechtlich relevanter Weise bedroht ist. Sie erhält je nach Status eine Aufenthaltsbewilligung. Dabei sind folgende Ausweiskategorien zu unterscheiden:

Ausweis B Für anerkannte Flüchtlinge

Ausweis F Für vorläufig aufgenommene ausländische Personen.

Für aus der Schweiz weggewiesene Personen, bei denen sich der Wegweisungsvollzug als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung der ausländischen Person) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat.

Ausweis für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden. Es kann zudem sein, dass eine Person die Flüchtlingseigenschaften erfüllt, jedoch wegen verwerflichen Handlungen dem Asyl unwürdig ist, etwa weil sie ein Verbrechen begangen hat oder weil sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder verletzt hat. Diesen Personen wird kein Asyl gewährt, sie erhalten aber dennoch eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz.

Ausweis N Für asylsuchende Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Die Schweiz ist Teil des Dublin-Systems. Dieser völkerrechtliche Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten wie z.B. der Schweiz regelt die Zuständigkeit für die Behandlung von Asylanträgen. Das entsprechende Asylverfahren wird auch als Dublin-Verfahren bezeichnet. Grundsätzlich gilt gemäss Dublin-Verordnung, dass der Staat, in den eine asylsuchende Person nachweislich zuerst eingereist ist, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Mit diesem Zuständigkeitssystem ist den Asylsuchenden der effektive Zugang zum Asylverfahren sowie die Bearbeitung ihres Gesuches garantiert. Es wird ausserdem sichergestellt, dass nicht zwei Staaten gleichzeitig das Gesuch einer asylsuchenden Person prüfen.

Sobald eine Person in der Schweiz ein Asylgesuch stellt, beginnt das nationale Asylverfahren. Für die Prüfung der Gesuche ist ausschliesslich das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig.

Seit dem 1. März 2019 ist das neue Asylverfahren in Kraft getreten, das heisst die meisten Verfahren werden innert 140 Tagen in einem Bundesasylzentrum abgeschlossen. Alle für das Verfahren verantwortlichen Personen und Organisationen sind unter einem Dach vereint. Die Asylsuchenden werden nur noch auf die Kantone verteilt, wenn weitere Abklärungen nötig sind, durch die das Verfahren verlängert wird. Diese sogenannten erweiterten Verfahren sollen innerhalb eines Jahres rechtskräftig abgeschlossen werden.

Finanzierung des Asylwesens

Gemäss Asylgesetz vergütet der Bund den Kantonen die Kosten, die ihnen entstehen durch die Durchführung des Asylverfahrens, die Unterbringung und Unterstützung, die Sozial- und Nothilfekosten und administrativen Aufgaben.

Art	Übernommene Kosten
Globalpauschale 1 für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten Sozialhilfe (inkl. Unterbringung) • Obligatorische Krankenpflegeversicherung • Beitrag an die Betreuungskosten
Globalpauschale 2 für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten Sozialhilfe • Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten
Einmalige Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der beruflichen Integration • Sprachförderung
Nothilfe-Pauschale für Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- oder Nichteintretensentscheid	<ul style="list-style-type: none"> • Dient der minimalen Existenzsicherung

Im Kanton Luzern werden Asylbewerber und Flüchtlinge während den ersten zehn Jahren durch die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) betreut und finanziert. Nach Ablauf dieser zehn Jahresfrist werden sie an die Wohngemeinde übergeben.

Benötigten Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich infolge einer kinderschut- oder erwachsenenschutzrechtlichen Abklärung weitergehende Unterstützungen, wird die KESB der entsprechenden Region mit der Abklärung beauftragt. Im Rahmen der Präsidialkonferenz der Luzerner Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit der DAF wird zwischen der kantonalen Dienststelle und den KESB ein jährlicher Erfahrungs- und Informationsaustausch vorgenommen.

2. Beantwortung der Fragen

Zu den gestellten Fragen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

1. Wie viele Asylbewerber, vorläufig aufgenommene Ausländer, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (inkl. >7 J) und anerkannte Flüchtlinge (inkl. >5 J) in der Gemeinde Emmen sind verbeiständet (Anzahl Personen und Anzahl Dossiers)?

Im Erwachsenenschutz führt die KESB Kreis Emmen aktuell zwei Massnahmen. Beide Personen besitzen den Status F. Die eine Person stammt aus dem Kongo und die andere Person aus Serbien.

Beim Kinderschutz laufen bei acht Kindern aus vier Familien kinderschutzrechtliche Massnahmen. Drei Familien besitzen den Status F und stammen aus dem Irak, Angola und Afghanistan. Die vierte Familie besitzt den Status N und kommt aus dem Libanon. Zwei Familien werden durch die Berufsbeistandschaft Kreis Emmen und zwei Familien werden durch die Berufsbeistandschaft Neuenkirch begleitet.

Für eine weitere Gruppe, die unbegleiteten Minderjährigen (MNA), wurden vier Vertretungsbeistandschaften gesprochen. Dabei handelt es sich um asylsuchende Kinder und Jugendliche ohne Eltern, die einen Asylantrag in der Schweiz gestellt haben. Die Jugendlichen besitzen den Status F und kommen aus den Ländern Angola, Afghanistan (2) und Uganda. Diese Beistandschaften werden durch Beistandspersonen der DAF geführt.

2. Wie viel Prozent aller Beistandschaften sind auf den Asyl- oder Flüchtlingsbereich zurückzuführen (wenn keine Zahlen vorhanden sind, bitte Schätzung)?

Aktuell werden durch die KESB Kreis Emmen 937 Massnahmen geführt. 14 Massnahmen und somit 1.5 % aller Massnahmen betreffen den Asyl- oder Flüchtlingsbereich (inkl. Gemeinde Neuenkirch)

3. Wie hoch sind die Kosten der Beistandschaften, die auf den Asyl- und Flüchtlingsbereich zurückzuführen sind (wenn keine Zahlen vorhanden sind, bitte Schätzung)?

a) Kosten für Amtshandlungen der KESB inkl. Entschädigungen und Spesenersatz der Beistände

b) Kosten der angeordneten Massnahmen

c) Wie viel muss von der öffentlichen Sozialhilfe getragen werden?

Die Gebühren der Amtshandlungen (Kosten, die bei der KESB anfallen) sind von den Massnahmenkosten (z.B. Platzierungen, sozialpädagogische Familienbegleitung, Kosten bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe) sowie von den Entschädigungskosten und Spesenersatz der Beistandsperson zu unterscheiden.

Während die Entschädigung der Beistandsperson und die übrigen Massnahmenkosten in der Ausführungsgesetzgebung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt sind, finden sich die Bestimmungen zur Verlegung der Kosten der Amtshandlungen im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 450f des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SRL 210), § 47 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB SRL 200, §§ 193 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40)). Beide Gesetzgebungen sehen vor, dass grundsätzlich die betroffene Person die Kosten zu tragen hat (für die Verfahrenskosten vgl. § 198 Abs. 1 lit. a VRG). Unterschiede ergeben sich indes bei der subsidiären Kostentragungspflicht, wenn die betroffene Person über beschränkte finanzielle Mittel verfügt und daher nicht in der Lage ist, für die besagten Kosten selber aufzukommen. Hier ist nach Kostenart (Verfahrenskosten, Mandatsentschädigung, etc.) zu differenzieren. Während beispielsweise für die Entschädigung der Beistandsperson subsidiär das unterstützungspflichtige Gemeinwesen aufzukommen hat (vgl. Art. 404 Abs. 3 ZGB, § 38 Abs. 2 EGZGB, § 21 Abs. 2 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES; SRL Nr. 206)), gehen die Verfahrenskosten nach den Regeln der unentgeltlichen Rechtspflege zulasten der entscheidenden Behörde. Für die zu berechnenden Gebühren und Entschädigungen im Kindes- und Erwachsenenschutz aber auch die Entschädigungskosten und den Spesenersatz der Beistandspersonen gelten die internen Richtlinien der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Emmen.

Im Kinderschutz können die Entschädigungskosten und der Spesenersatz der Beistandsperson sowie die Massnahmenkosten während zehn Jahren seit Einreise bei der DAF rückgefordert werden. Die Gebühren für Amtshandlungen der KESB fallen zulasten der entscheidenden Behörde an.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat am 8. März 2017 entschieden, dass die Gebühren für Amtshandlungen einer KESB, welche für eine Standortgemeinde einer MNA-Unterkunft zuständig ist (KESB Kreis Emmen und KESB Kriens-Schwarzenberg), aufgrund des unverhältnismässigen Mehraufwandes gegenüber den anderen KESB zu übernehmen sind. Die Kosten der Mandatsführung und die amtlichen Kosten im Zusammenhang mit MNA's werden vom Kanton (DAF) übernommen.

Im Erwachsenenschutz wird, sobald das Vermögen der betroffenen Person mehr als CHF 4'000.00 beträgt, die Gebühren der Amtshandlungen in Rechnung gestellt. Sobald die unter Beistandschaft stehende Person ein Vermögen von mehr als CHF 12'000.00 besitzt, müssen auch die Entschädigungskosten und der Spesenersatz der Beistandsperson durch die betroffene Person übernommen werden. Verfügen die betroffenen Personen nicht über die finanziellen Mittel, so werden für Personen aus dem Asylbereich während den ersten zehn Jahren seit der Einreise in die Schweiz die Entschädigungskosten und der Spesenersatz der Beistandsperson durch die DAF übernommen. Die Gebühren für Amtshandlungen der KESB gehen zulasten der entscheidenden Behörde.

Die nachfolgende Aufstellung soll Auskunft über die bisherigen Kosten der Gemeinde Emmen angeben. In diesen Kosten nicht berücksichtigt sind die ordentlichen Betriebskosten der Berufsbeistandschaft und der sozialen Dienste. Die Kosten, die bei den kantonalen Dienststellen anfallen, wurden nicht nachgefragt.

Übersicht Kostenübernahme Gemeinwesen

	Gebühren der Amtshandlungen der KESB	Entschädigungskosten und Spesenersatz Beistandsperson	Massnahmenkosten - wirtschaftliche Sozialhilfe
Erwachsenenschutz	<p>Die Kosten werden vom Gemeinwesen übernommen, wenn das Vermögen der betroffenen Person weniger als CHF 4'000.00 beträgt.</p> <p>Aktuell jährlich anfallende Kosten ca. CHF 300.00</p>	<p>Geführt durch Berufsbeistandschaft Emmen und Neuenkirch.</p> <p>Die Kosten werden während der ersten zehn Jahre seit Einreise bei der DAF zurückgefordert. Danach übernimmt das unterstützungspflichtige Gemeinwesen die Kosten, wenn das Vermögen der betroffenen Person weniger als CHF 12'000.00 beträgt.</p> <p>Aktuell jährlich anfallende Kosten für das Gemeinwesen ca. CHF 2'500.00</p>	<p>Die Kosten sind nach zehn Jahren seit der Einreise vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen.</p> <p>Bisherige Kosten: Eine Person ist im Mai 2015 von Luzern übernommen worden. Seit dieser Zeit ist sie in einer sozialen Einrichtung wohnhaft und wird durch die Sozialhilfe unterstützt. Seit 2015 sind dem Gemeinwesen dadurch Kosten in der Höhe von CHF 228'823.20 entstanden.</p>
Kindesschutz	<p>Es werden keine Kosten erhoben.</p>	<p>Geführt durch Berufsbeistandschaft Emmen und Neuenkirch.</p> <p>Die Kosten werden während den ersten zehn Jahren seit Einreise bei der DAF zurückgefordert. Danach übernimmt das unterstützungspflichtige Gemeinwesen die Kosten, wenn das Vermögen der betroffenen Person weniger als CHF 12'000.00 beträgt.</p>	<p>Die Kosten sind nach zehn Jahren seit der Einreise vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen.</p> <p>Bisherige Kosten: Aktuell wird eine Familie mit Kindesschutzmassnahme mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Das Total der seit April 2017 aufgelaufenen Kosten beträgt CHF 60'649.50. Davon übernahm der Kanton bisher CHF 14'474.10, sodass dem Gemeinwesen Em-</p>

		Aktuell jährlich anfallende Kosten für das Gemeinwesen CHF 0.	men CHF 46'175.40 belastet wurden.
MNA	Die Kosten werden beim DAF in Rechnung gestellt Keine Kosten für das Gemeinwesen	Geführt durch Fachperson beim DAF Keine Kosten für das Gemeinwesen	Keine Kosten für das Gemeinwesen

Emmenbrücke, 13. November 2019

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber